

DIN 55561**DIN**

ICS 11.180.30; 55.020

Einsprüche bis 2009-05-12

Entwurf**Verpackung –
Blindenschrift auf Verpackungen**

Packaging –
Braille on packaging

Emballage –
L'usage du système Braille sur les emballages

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2009-01-05 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an navp@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN
Normenausschuss Medizin (NAMed) im DIN

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom NA 115-01-03 AA „Markierung“ erstellt. Es enthält den informativen Anhang A „Braille-Matrix und Braille-Alphabet“ und den normativen Anhang B „Einbau der Blindenschrift in Druckdaten und Druckfreigaben“.

Der Inhalt des zweiten Entwurfs enthält die vorabgestimmte deutsche Meinung zum Thema "Blindenschrift auf Verpackungen", die in das Work Item 00261347 (prEN 15823) einfließen wird.

Sollte Work Item 00261347 (prEN 15823) nicht als Europäische Norm veröffentlicht werden, wird auf Grundlage dieses zweiten Entwurfs eine nationale DIN-Norm veröffentlicht.

Einleitung

Diese Norm ist ein Leitfaden für eine standardisierte Herstellung der Blindenschrift auf Verpackungen. Man hat damit Regelungen entwickelt, die als Standard für die technische Umsetzung der Blindenschrift verstanden werden wollen und als Empfehlung für den sicheren und reibungslosen Ablauf von der Erstellung der Druckdaten bis zur Auslieferung der Verpackungen anzusehen sind.

Anlass für die Erarbeitung dieser Norm ist die Angabe der Bezeichnung von Arzneimitteln in Blindenschrift auf Verpackungen. Diese ergibt sich aus der Europäischen Arzneimittelgesetzgebung (Richtlinie 2001/83/EG-Humankodex, ergänzt durch Richtlinie 2004/27/EG) und der "Anleitung der Europäischen Kommission über die Anforderungen an die Etikettierung und Verpackung mit Blindenschrift".

Im Jahre 1825 hat der Franzose Louis Braille (1809-1852) ein Blindenschrift-System geschaffen, mit dem man das Alphabet sowie die Satz- und Sonderzeichen und Zahlen der Sehenden tastbar darstellen kann. Dieses Braille-System setzte sich international durch und wurde für alle Sprachen zur Grundlage der Blindenschrift.

Für den deutschsprachigen Raum legt die „Brailleschrift-Kommission der deutschsprachigen Länder“ die Regeln der Blindenschrift fest. Die 1998 beschlossene Systematik liegt in gedruckter Form vor¹. Mathematische und andere Blindenschriftregeln sind in weiteren Systematiken veröffentlicht. Weltweit existieren sprachspezifische Varianten der Blindenschrift, die sich in erster Linie hinsichtlich der Verwendung von Akzentbuchstaben und Sonderzeichen unterscheiden.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Anforderungen zur Aufbringung der Blindenschrift auf Verpackungen für die Erkennung des Inhaltes durch Blinde und Sehbehinderte fest.

Diese Norm gilt für Verpackungen, vorzugsweise für Faltschachteln sowie für Etiketten.

¹ Das System der Deutschen Blindenschrift, Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. Marburg, in der jeweils gültigen Fassung.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 32976:2007-08, *Blindenschrift — Anforderungen und Maße*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Blindenschrift, Brailleschrift, Punktschrift

Schrift, die von Blinden gelesen werden kann

ANMERKUNG Das Lesen erfolgt dabei in der Regel mit dem Tastsinn der Finger. Zur Abgrenzung von Blindenschrift verwendet man häufig für die Schrift der Sehenden den Begriff „Schwarzschrift“. Die Blindenschrift wird aufgrund des Erfinders Louis Braille auch „Brailleschrift“ oder kurz „Punktschrift“ genannt. In diesem System werden die Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satz- und Sonderzeichen) aus bis zu sechs erhabenen Punkten gebildet. Ihre Bedeutung ergibt sich aus Anzahl und Stellung der Punkte in der aus drei Zeilen und zwei Spalten bestehenden Grundform einerseits und der Stellung des Zeichens im Schriftzusammenhang andererseits.

3.2

Basis-System, Basisschrift

kürzungsfreie Wiedergabe eines Textes in 6-Punkte-Blindenschrift, wird auch als „uncontracted Braille“ oder Braille Grad 1 bezeichnet

3.3

Vollschrift

Um den beträchtlichen Platzbedarf des Basis-Systems etwas zu verringern, hat man Kürzungen besonders häufig auftretender Lautgruppen in das Blindenschriftsystem einbezogen, in der Vollschrift gibt es eigene Zeichen für die Lautgruppen au, äu, ch, ei, eu, ie, sch und st

ANMERKUNG Sie werden dort verwendet, wo die Buchstabenkombinationen zusammen ausgesprochen werden. Die Vollschrift bildet die Grundlage der deutschen Blindenschrift.

3.4

Faltschachtel

faltbare Schachtel, die aus einem Faltschachtelrumpf (Zarge) mit seitlicher, parallel zur Höhe verlaufender (Fabrikanten-)Verbindung und anhängenden Boden- und Deckelklappen bzw. anhängendem Einsteckboden und -deckel besteht

ANMERKUNG Die Benennung „Faltschachtel“ wird als Sammelausdruck für Verkaufs-, Lager- und Versandverpackungen verschiedener Bauart, die gebrauchsfertig flachliegend geliefert und erst vom Verwender aufgestellt oder aufgerichtet werden, verwendet.

[DIN 55405:2006-11]

3.5

Etikett

Packhilfsmittel zum Ausstatten, Kennzeichnen und/oder Sichern von Packungen und Packstücken

[DIN 55405:2006-11]

4 Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Werden Produkte mit Brailleschrift gekennzeichnet, so ist diese vorzugsweise auf Verpackungen aus Karton (Faltschachteln) aufzubringen. Ist keine Faltschachtel vorhanden, darf die Bezeichnung des Produktes in Blindenschrift mit Etiketten aufgebracht werden.

Zur Angabe der Bezeichnung des Produktes in Blindenschrift auf der Verpackung sollte eine definierte Braille-Matrix und ein definiertes Braille-Alphabet verwendet werden.

Zur Information: Siehe Anhang A (informativ).

Hinsichtlich der technischen Anforderungen werden die Etiketten den Faltschachteln gleich gesetzt.

4.2 Anforderungen an die Blindenschrift

Für die Blindenschrift ist die Basis- oder Vollschrift zu benutzen.

Für die Abmessungen der Blindenschrift auf Faltschachteln gilt die Empfehlung der Deutschen Blindenstudienanstalt.²⁾

Es sind folgende Punkt- bzw. Zeichengrößen „Marburg Medium“ zu verwenden:

- Punktedurchmesser: 1,6 mm (Basisdurchmesser) = Durchmesser auf Matrize und Druckfilm/Datenbestand
- Punktabstand: 2,5 mm (Punktmitte zu Punktmitte)
- Zeichenabstand: 6,0 mm (Punktmitte zu Punktmitte)
- Zeilenabstand: 10,0 mm

ANMERKUNG 1 Ein Zeilenabstand von 9,9 mm kann weiterhin verwendet werden.

- Punkthöhe: min. 0,5 mm

ANMERKUNG 2 Bei Faltschachteln kann diese Höhe nicht erreicht werden. Ziel ist eine möglichst große Punkthöhe zur Erzielung einer taktilen Lesbarkeit. Das beginnende Aufplatzen gibt die Obergrenze für die Höhe der Prägung vor. Es wird empfohlen, die Höhe visuell zu überprüfen.

ANMERKUNG 3 Der Braille-Punkt unterliegt nach dem Prägen auf dem Karton oder nach der Aufbringung durch Lack im Siebdruck in den nachfolgenden Prozessen mechanischen und klimatischen Einflüssen. Mit einer leichten Zurückformung ist zu rechnen.

2) Bezugsquelle: Deutsche Blindenstudienanstalt e. V., Braille-Druckerei, Postfach 11 60, 35001 Marburg, www.blista.de